

## Allgemeine Bedingungen für Montage und Inbetriebnahme

### I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten in Ergänzung zu unseren "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" für alle Verträge, die neben der Lieferung der Maschine/Anlage auch die Montage, Inbetriebsetzung oder Probetrieb (nachstehend "Arbeiten" genannt) beinhalten. Sie stellen einen integralen Vertragsbestandteil dar.

### II. Pflichten von Eisbär Trockentechnik GmbH

Wir verpflichten uns, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal auszuführen oder durch Dritte fachgerecht ausführen zu lassen.

### III. Vom Kunden zu schaffende Voraussetzungen

#### 1. Aufstellungsort:

Die Maschine/Anlage ist für den Betrieb in einem geschlossenen Raum vorgesehen. Nachstehende Werte müssen auch bei eventueller Lagerung und im Betrieb berücksichtigt werden:

#### 2. Umgebungstemperatur der Luft

Minimal: +10 °C (50 °F).

Maximal: +40 °C (104 °F).

#### 3. Luftfeuchtigkeit (nicht kondensierend!)

Minimal: 20%.

Maximal: 80%.

#### 4. Höhenlage

Bei höheren Aufstellungsorten als 1000m (3300 ft) über den Meeresspiegel sind ggf. maschinentechnische Anpassungen vorzunehmen.

#### 5. Elektromagnetische Verträglichkeit

Muss der EG EMV-Richtlinie (2004/108/EG) entsprechen!

Muss dem Nordamerikanischen Standard (NFPA79/2007) entsprechen!

#### 6. Produktionshalle:

Vor Anlieferung und Abladen der einzelnen Baugruppen sind folgende Punkte unbedingt sicherzustellen:

- a. Produktionshalle komplett fertiggestellt. (Dach, Seitenwände, Tore, Fenster, Hallenbeleuchtung, Heizung).
- b. Breite und Höhe des Produktionshallentores für Lastkraftwagen ausreichend.
- c. Einweisung unseres Personals durch den Kunden.
- d. Ausreichende Platzverhältnisse für die abzuladenden Baugruppen direkt am Aufstellungsort der Anlage.
- e. Für die Montagetätigkeiten an der Maschine muss eine ausreichende Zugänglichkeit von allen Seiten gewährleistet sein.
- f. Vorhandensein betriebstüchtiger Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal (Hallenkran, Autokran, Hubgerüst, ...) und Hebeseile mit ausreichender Tragfähigkeit.
- g. Elektrische Versorgung vorhanden.
- h. Anschlussleistung gemäß Stromlaufplan muss vorhanden sein.
- i. Kühlwasseranschlüsse bzw. Druckluftversorgung vorhanden.
- j. Staplerfahrzeuge (sollen auch für unser Personal benutzbar sein).
- k. Verfügbarkeit eines Internet und Festnetzanschlusses in unmittelbarem Bereich.
- l. Herstellen der Hauptanschlüsse an der Anlage.

7. Das Fundament:
  - a. Die Bodenverankerung und Schutzzumwehungen sind vom Kunden am Hallenboden / Fundament zu verbohren.
  - b. Kunde muss vor Platzierung der Anlage am Fundament die exakte Aufstellungsposition festlegen und am Boden markieren.

#### **IV. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**

1. Der Kunde hat alles Erforderliche zu unternehmen, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.
2. Der Kunde hat die oben unter Punkt 3 angeführten Voraussetzungen, sämtliche bauseitigen und sonstigen Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig fachgemäß auf eigene Gefahr und Kosten auszuführen.
3. Unser Personal ist erst dann anzufordern, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet und die unter Punkt 3 angeführten Voraussetzungen geschaffen sind.
4. Der Kunde hat gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeitsdokumente oder andere Genehmigungen für unser Personal beschafft werden können.
5. Der Kunde hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere wird er uns ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.
6. Wir sind jederzeit berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.
7. Das zu montierende Material ist von allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Während der Einlagerung abhandengekommenes oder beschädigtes Material wird dem Kunden auf seine Kosten nachgeliefert oder repariert.
8. Der Kunde sorgt dafür, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand sind und dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.
9. Der Kunde sorgt für die kostenlose Bereitstellung beheizbarer bzw. klimatisierter, verschließbarer Räume für unser Personal einschließlich angemessener sanitärer Einrichtungen sowie für verschließbare, trockene Räume zur Aufbewahrung von Material, Werkzeugen usw. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes befinden.

#### **V. Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden**

1. Abgrenzung des Lieferumfanges

Die folgenden beispielhaft angeführten Leistungen gehören nicht zu unserem Liefer- und Leistungsumfang, sondern sind vom Kunden auf eigene Gefahr und Kosten rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Energie und Betriebsmittel
  - a. Alle Energieversorgungsleitungen sowie die Sicherheitseinrichtungen (Armaturen, Filter, Ventile etc.) in Zu- und Rückführungen für die Elektroenergie, Druckluft, Dampf, Wasser und Wärmeträgern von der kundenseitigen Zentralversorgung zu den Hauptanschlüssen der zur installierten Anlagen.
  - b. Alle elektrischen Kraftstationen und Umspannwerke für die Hoch- bzw. Niederspannungseinspeisung.
  - c. Alle Aggregate und Einrichtungen zur Notstromversorgung.

### 3. Aufstellung und Fundamente

- a. Befestigung von Anlage und Schutzzumwehungen
- b. Alle Unterstützungen und Grundrahmen zur Aufnahme von Behältern, Rohrleitungen sowie Bedienbühnen, Stahlgerüsten, Podesten, Treppen, Leitern, Geländern, Abdeckungen für stationäre und mobile Anlagenteile, Bühnen- Mauer- und Deckendurchbrüche.
- c. Alle über- bzw. unterirdischen Kabel- und Leitungskanäle sowie Schienen und deren Befestigungen.
- d. Alle Anlagen für Klimatisierung, Be- und Entlüftung, Absaugung, Raumheizung und Beleuchtung.

### 4. Montage und Inbetriebnahme

- a. Das Abladen und Einbringen.
- b. Die Bewachung der Baustelle und der dort befindlichen Teile sowie deren Versicherung gegen Diebstahl oder Vernichtung.
- c. Konservierung aller auf der Baustelle lagernde Komponenten gegen klimatische und mechanische Einwirkung.
- d. Werkstattausrüstungen wie z.B: Stapler, Hallenkräne, Schweiß- und Hilfseinrichtungen.
- e. Alle innerbetrieblichen Transport- und Verpackungsmittel f. Zwischen- und Endprodukte.
- f. Einrichtungen für die Beseitigung oder Aufbereitung von Abfällen.
- g. Verfahrenstechnische Inbetriebnahme.

### 5. Örtliche Sicherheitsbestimmungen

- a. Alle Schutz- und Sicherheitseinrichtungen gemäß den örtlichen Bestimmungen für Erdung, Blitzschutz, Schutzverdeckung und Feuerlöschen.

## **VI. Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden**

1. Die hierin normierten Mitwirkungspflichten des Kunden sollen eine vertragskonforme Leistungserbringung, Sicherheit und damit auch Kundenzufriedenheit gewährleisten.
2. Eine Verletzung dieser Mitwirkungspflichten kann die Leistungserfüllung beeinträchtigen, verzögern oder vereiteln. Regelmäßig entstehen dadurch auch Extrakosten, die bei pflichtgemäßer Mitwirkung nicht entstanden wären und daher dem Kunden jedenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.
3. Bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten behalten wir uns vor, für dessen Erfüllung dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen entweder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren oder die erforderliche Mitwirkung auf Kosten und Gefahr des Kunden selbst vorzunehmen oder für ihn in Auftrag zu geben.